



DÉI GRÉNG

STATUTEN

21.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Grundsatzerklärung

Präambel	3
1 Gerechtigkeit und Solidarität	4
2 Nachhaltigkeit und bewusste Lebensweise	4
3 Humanistische Freiheit und Selbstbestimmung	5
4 Rechtsstaatlichkeit und Transparenz.....	5
5 Gesamtgesellschaftliche Demokratie und Partizipation.....	6
6 Diversität und Zusammenhalt	6

Parteistruktur

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Gliederung der Partei	7
§2 European Green Party	7
§3 Grundsatzerklärung und Programme	7
§4 Mitgliedschaft.....	7
§5 Aufnahme von Mitgliedern.....	7
§6 Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft.....	8
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§8 Nicht-Mitglieder.....	9

II. Prinzipien, Struktur und Organe der Partei

§9 Gleichstellung von Frauen und Männern	10
§10 Strukturprinzip	10
§11 Nicht-Luxemburger und Nicht-Luxemburgerinnen	10
§12 Die Parteiorgane	10
§13 Die Landesversammlung.....	11
§14 Der Parteivorsitz	15
§15 Der Parteivorstand	15
§16 Das Exekutivbüro	16
§17 Der Parteirat	17
§18 Der Genderrat.....	17
§19 Die Kontrollkommission.....	18
§20 Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin	18
§21 Die Lokalsektion	19
§22 Gemengerotsgrupp – déi gréng	20
§23 Die Regionalsektion	20
§24 Die Bezirkssektion.....	21
§25 Die parlamentarische Fraktion von déi gréng	21
§26 déi jonk gréng.....	22

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§27 Abstimmungen und Mehrheiten	23
§28 Öffentlichkeit der Sitzungen	23
§29 Fristen.....	23
§30 Minderheitsmeinungen	23
§31 Beitrags- und Finanzordnung	23
§32 Wahllistenzusammenstellung.....	25
§33 Statutenänderungen.....	26
§34 Wirksamkeit der Statuten	26

GRUNDSATZERKLÄRUNG

déi gréng: nohalteg, solidaresch, innovativ!

Präambel

1983 sind déi gréng mit der Überzeugung angetreten, dass die politische Eindimensionalität kapitalistischer und sozialistischer Weichenstellungen, die Lösungsvorschläge der konservativen, sozialdemokratischen und liberalen Parteien die Ursachen der vielfältigen ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Krisen und Konflikte auf nationaler wie globaler Ebene nicht zu überwinden vermögen. Während der letzten Jahrzehnte sind diese Krisen facettenreicher geworden, haben sich verschärft und bestätigen somit die ursprüngliche Analyse der grünen Bewegung. Umso notwendiger und überfälliger ist es heute, eine gesamtgesellschaftliche Transition einzuleiten, deren Ziele eine friedliche und gerechte Welt, eine demokratische und humanistische Gesellschaft und eine nachhaltige und faire Lebensweise sind. Grüne Politik sichert somit die Lebensgrundlage aller Menschen, nah und fern, heute und morgen.

déi gréng haben sich zu einer kohärenten politischen Kraft entwickelt, die dank ihrer heterogenen politischen Herkunft dazu in der Lage ist, weiterhin bestehende wie auch neue gesellschaftliche Herausforderungen in all ihren Dimensionen zu erfassen und mit Weitsicht anzugehen. Unser Fundament dafür sind eine offene und partizipativ orientierte Parteistruktur, ein verantwortungsbewusstes und vorwärtsgerichtetes Handeln und eine Politik, die auf Fakten fußt und dazu fähig ist, eigene Annahmen zu hinterfragen, um sich weiterzuentwickeln.

Unsere Grundsatzerklärung wird von sechs großen Prinzipien getragen, die Ausdruck unseres gemeinsamen politischen Willens sind und auf allen politischen Ebenen, von der kommunalen bis zur globalen gelten:

1. Gerechtigkeit und Solidarität,
2. Nachhaltigkeit und bewusste Lebensweise,
3. Humanistische Freiheit und Selbstbestimmung,
4. Rechtsstaatlichkeit und Transparenz,
5. Gesamtgesellschaftliche Demokratie und Partizipation,
6. Diversität und Zusammenhalt.

Diese Prinzipien bilden ein politisches Gesamtkonzept, ergänzen und überlappen sich teilweise und können punktuell auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen. Sie haben den Anspruch, möglichst zeitlos für die Essenz grüner Politik zu stehen, auf die jede grüne Politik aufbaut und zurückzuführen ist.

1. Gerechtigkeit und Solidarität

Grüne Politik fußt auf solidarisch motivierter Gerechtigkeit, dem Grundprinzip des gesellschaftlichen Zusammenhalts und steht für Teilnahme statt Gleichgültigkeit und Egoismus. Dieser Grundsatz führt zu einer gerechten Verteilung von Ressourcen, Chancen und Verantwortung.

1.1 Soziale Gerechtigkeit: déi gréng stehen für starke staatliche soziale Sicherheitsnetze, ein Steuersystem und öffentliche Einrichtungen, die soziale Kohäsion fördern, sozialer Spaltung präventiv entgegenwirken, gesellschaftlichen Ausgleich sicherstellen, menschliche Würde garantieren, materialistische Auswüchse verhindern und Chancengleichheit garantieren.

1.2 Generationengerechtigkeit: déi gréng stehen für Gerechtigkeit zwischen den heute lebenden Generationen und setzen sich in diesem Sinne für optimale Ausbildungsbedingungen und generationsübergreifende soziale Sicherheitsnetze ein. Darüber hinaus treten déi gréng auch für Gerechtigkeit zwischen den heutigen und kommenden Generationen ein. Aus diesem Grund fördern déi gréng einen nachhaltigen Umgang mit irdischen Ressourcen und eine Lebensweise, die es uns erlaubt, die Erde so zu hinterlassen, wie wir sie vorgefunden haben, oder besser.

1.3 Globale Gerechtigkeit: Das Ökosystem der Erde kennt keine nationalen Grenzen. Die sozialen und ökologischen Folgekosten unseres Lebensstils kommen daher nicht nur bei uns, sondern global zum Tragen. Um globale Gerechtigkeit zu ermöglichen, fördern déi gréng einen Lebensstil, der nicht auf Kosten der Umwelt und Menschen weltweit geht. Darüber hinaus stehen déi gréng für faire politische und wirtschaftliche internationale Beziehungen, auch um historisch bedingten Ungerechtigkeiten zwischen den Weltregionen entgegenzuwirken.

1.4 Geschlechtergerechtigkeit: Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen ist ein Kernziel grüner Politik. In diesem Sinne setzen sich déi gréng für eine Auflösung der historisch gewachsenen geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und stereotypen Geschlechterrollen ein, um eine gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Geschlecht bzw. sexueller Identität und damit eine gerechtere Gesellschaft zu fördern.

2. Nachhaltigkeit und bewusste Lebensweise

Grüne Politik übernimmt Verantwortung für die heutige Gesellschaft und setzt sich mit Weitsicht für die Lebensbedingungen von morgen ein.

2.1 Suffiziente Lebensweise: der verschwenderische Lebensstil einer Minderheit führt mit seinen Produktions- und Konsumexzessen zu Umweltzerstörung, Gesundheitsbelastungen, sozialen Verwerfungen und zur Zerstörung der Lebensgrundlagen weltweit. Grüne Politik steht für ein nachhaltiges Wirtschaften, ein verantwortungsbewusstes Konsumverhalten und Ressourcenschonung, und ermöglicht somit eine bessere Lebensqualität.

2.2 Ressourceneffiziente Gesellschaft: die natürlichen Ressourcen unseres Planeten sind begrenzt. Grüne Politik koppelt deren effizienten Einsatz an erneuerbare Energiequellen, macht die Gesellschaft unabhängiger von dieser Begrenzung, schont Umwelt und Gesundheit und fördert die soziale Kohäsion und den Frieden auf nationaler wie globaler Ebene.

2.3 Nachhaltigkeit durch Prävention: Missständen kann am wirksamsten durch die Vermeidung ihrer Ursachen entgegengewirkt werden. Dieses Prinzip gilt sowohl in sozialen wie auch in Umwelt- und Gesundheitsschutzfragen. Grüne Politik bekämpft nicht nur die Symptome von Missständen, sondern vor allem ihre Ursachen, um Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie soziale Kohäsion, die Lebensgrundlage aller Menschen, nachhaltig sicher zu stellen. In diesem Sinne muss technologischer und wirtschaftlicher Fortschritt stets am Interesse des Menschen und seiner Umwelt orientiert sein.

3. Humanistische Freiheit und Selbstbestimmung

Grüne Politik fördert und schützt die persönliche Selbstbestimmung. Gleichzeitig darf die Selbstbestimmung der Mitmenschen sowie das gemeinsame Lebensumfeld nicht negativ beeinträchtigt werden. Gemäß einer humanistischen Weltsicht, gehen für déi gréng individuelle Freiheit und gesellschaftliche Verantwortung notwendigerweise Hand in Hand.

3.1 Selbstbestimmt durchs Leben: die selbstbestimmte Würde des einzelnen Menschen steht im Mittelpunkt grüner Politik: in allen Lebenslagen muss er frei über den eigenen Körper und Geist bestimmen können.

3.2 Freie Lebensentfaltung: Als logische Konsequenz der Gedankenfreiheit verteidigen déi gréng die freie Entfaltung des eigenen Lebensentwurfs. Unabhängig von Geschlecht, sexueller Ausrichtung und Identität, Herkunft, weltanschaulicher Überzeugung oder anderer persönlicher Attribute muss jeder Mensch in allen Lebensbereichen über das Recht der freien Lebensentfaltung verfügen.

3.3 Grundrecht auf Unversehrtheit: Zur Selbstbestimmung des Menschen zählt der Schutz vor ungewollter Fremdeinwirkung auf das eigene Leben. Dazu gehört ein möglichst gesundes Lebensumfeld, aber auch körperliche Unversehrtheit: Grüne Politik steht für Gewaltfreiheit. Der Einsatz von polizeilicher oder militärischer Gewalt darf nur als allerletztes Mittel, verhältnismäßig und mangels anderer Lösungen zum Zweck legitimer Selbstverteidigung, oder um illegitime Gewalt und größeres menschliches Leid zu verhindern, in Betracht gezogen werden. Aber nicht nur der Körper, sondern auch der Geist muss vor fremdem Zu- und Übergriff geschützt sein: deshalb stehen déi gréng für einen konsequenten Schutz von Privatsphäre sowie von Gedanken- und Meinungsfreiheit.

4. Rechtsstaatlichkeit und Transparenz

Politik steht im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Damit sie glaubwürdig ist, muss sie einsehbar, nachvollziehbar und ehrlich sein. déi gréng stehen für den konsequenten Respekt der politischen Deontologie und einen umfassenden und einfachen Zugang zur Politik.

4.1 Deontologie in der Politik: Glaubwürdige und verantwortungsbewusste politische Entscheidungen müssen nachvollziehbar und frei von Interessenkonflikten sein. Deshalb setzen sich déi gréng dafür ein, dass nicht nur die eigene, sondern Politik im Allgemeinen bedingungslos nach rechtsstaatlichen Regeln funktioniert.

4.2 Zugängliche Politik: eine Voraussetzung für Interesse an Politik ist ihre Zugänglichkeit. déi gréng stehen für ein Grundrecht auf Information, welches vorsieht, dass politische Entscheidungen und administrative Prozesse und Unterlagen öffentlich für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein müssen. Gleichzeitig muss der Schutz der Privatsphäre respektiert werden.

5. Gesamtgesellschaftliche Demokratie und Partizipation

Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger führt zu einer lebendigen Gesellschaft. Deshalb stehen déi gréng für die Förderung von Bürgerbeteiligung und Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen.

5.1 Politische Partizipation: für déi gréng ist Demokratie ein dynamischer Prozess. Durch stetes Hinterfragen des politischen und gesellschaftlichen Systems ermöglichen déi gréng, die gelebte Demokratie beständig zu verbessern und auszubauen, dies sowohl mit Blick auf ihre Instrumente wie auch auf ihre Reichweite. Das Ziel grüner Politik ist Demokratie für alle!

5.2 Zugang zu Kultur und Wissen: déi gréng betrachten Kultur und Wissen als Allgemeingüter, machen diese für alle Menschen zugänglich und fördern ihren Austausch. Dies ermöglicht neue Dynamik, Chancen und Innovation in gesellschaftlichen Bereichen wie Kultur, Bildung, Wissenschaft und Politik. Voraussetzung dafür ist aber ein entsprechendes Bildungs- und Informationssystem, das allen Menschen zugänglich ist und Chancengleichheit gewährt.

5.3 Abbau von Hürden: aktive Bürgerinnen und Bürger und gesellschaftliche Partizipation erfordern den Abbau von Hürden. Aus diesem Grund steht grüne Politik für eine barrierefreie Gesellschaft, das Überwinden von sprachlichen Hindernissen, die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau und die Anerkennung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen mit dem Ziel der Inklusion.

6. Diversität und Zusammenhalt

In der Natur steht Diversität für Stabilität, Reichtum und Nachhaltigkeit. Für déi gréng hat dieses Verhältnis aber auch seine Gültigkeit in gesellschaftlichen Bereichen wie der Wirtschaft, der Kultur und des Zusammenlebens.

6.1 Natürliche Diversität: die Stabilität des globalen Ökosystems, unserer Lebensgrundlage, wird durch die Artenvielfalt garantiert. Deren Erhalt vereint menschliche Interessen mit Natur- und Tierschutz und ist deshalb oberste Priorität grüner Politik.

6.2 Wirtschaftliche Diversität: déi gréng stehen für eine Gesellschaft, die auf vielen verschiedenen Wirtschaftszweigen aufbaut und dabei auch auf regionale Vernetzung und ökologische Innovation setzt. Diese Politik macht die Gesellschaft unabhängiger, krisenfester und dynamischer und schafft soziale Sicherheit durch Stabilität und Nachhaltigkeit.

6.3 Gesellschaftliche und kulturelle Diversität: grüne Politik steht für Diversität in Zusammenleben, Lebensgestaltung und Kultur. Unterschiedliche Lebensstile und soziale Mixität führen zu einer toleranten, lebendigen Gesellschaft und fördern den Zusammenhalt.

6.4 Mediale Diversität: déi gréng fördern mediale Diversität, die eine unabhängige, vielseitige und kritische Vermittlung von Informationen und Wissen garantiert und gleichzeitig Realitätsverzerrungen und Einseitigkeit der Meinungen verhindert.

Parteistruktur

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Gliederung der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen déi gréng.
- (2) Sitz von déi gréng ist Luxemburg-Stadt.
- (3) Die Partei gibt sich mit déi gréng a.s.b.l. eine Rechtsperson.
- (4) Die Partei déi gréng gliedert sich in Lokalsektionen, Regionalsektionen und Bezirke.
- (5) Lokal-, Regional- und Bezirkssektionen führen den Namen déi gréng mit dem jeweiligen Namen der Gemeinde, der Region oder des Bezirks.

§ 2 European Green Party

Die Partei ist Mitglied der European Green Party (EGP)

§ 3 Grundsatzklärung und Programme

- (1) déi gréng legen ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einer Grundsatzklärung nieder. Die Grundsatzklärung ist Teil der Statuten von déi gréng.
- (2) Programme, politische Richtlinien und Stellungnahmen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von déi gréng. Sie stehen in Einklang mit den Aussagen der Grundsatzklärung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von déi gréng kann jede und jeder werden, die oder der die Grundsatzklärung, die Statuten und Programme von déi gréng anerkennt.
- (2) Mitglieder von déi gréng können nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei sein, die nicht selbst Mitglied der EGP ist.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Bewerbungen für eine Mitgliedschaft bei déi gréng sind an das Parteisekretariat zu richten.
- (2) Das Parteisekretariat schickt dem Bewerber oder der Bewerberin ein Einschreibformular sowie ein Exemplar der Statuten.
- (3) Das Parteisekretariat leitet das unterschriebene Einschreibformular an das Exekutivbüro weiter, welches über die Aufnahme entscheidet. Das Parteisekretariat informiert die zuständige Lokal- bzw. Regionalsektion über den Entscheid.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit dem Tag der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt

Der Austritt ist dem Exekutivbüro schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Ausschluss

1. Im Falle eines gravierenden Verstoßes gegen die Statuten kann von einem Mitglied von déi gréng ein schriftlich begründeter Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds an das Exekutivbüro gerichtet werden.
2. Das Exekutivbüro informiert die betroffene Person schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen über das Ausschlussgesuch und teilt ihr mit, dass sie über eine Frist von 10 Arbeitstagen zur Stellungnahme verfügt.
3. Das Exekutivbüro überprüft die Antragsbegründung auf ihre statutarische Gültigkeit. Die Beweislast liegt bei dem Parteimitglied, welches den Antrag gestellt hat.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Exekutivbüro ein Parteimitglied von der vorläufigen Ausübung seiner Rechte ausschließen. Gleichzeitig legt das Exekutivbüro der Kontrollkommission den Fall zur Entscheidung vor.
5. Falls die Antragsbegründung ein Ausschlussverfahren rechtfertigt, beauftragt das Exekutivbüro die Kontrollkommission über den Ausschlussantrag zu entscheiden. Das Exekutivbüro unterrichtet beide betroffenen Parteien über die Entscheidung.
6. Beide betroffenen Parteien können innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlichen Einspruch gegen den Beschluss der Kontrollkommission einlegen. Der Parteivorstand entscheidet dann in seiner nächsten Sitzung in letzter Instanz.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für jene Personen, die länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, und die der Zahlungsaufforderung durch den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin nicht nachgekommen sind.
2. Das Exekutivbüro informiert die Lokal- bzw. Regionalsektion über die Beendigung einer Mitgliedschaft innerhalb von 10 Arbeitstagen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Willensbildung von déi gréng über Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- an der Landesversammlung stimmberechtigt teilzunehmen,
- an allen Versammlungen seiner Lokal-, Regional- und Bezirkssektion stimmberechtigt teilzunehmen,
- Anträge an alle Parteiorgane sowie die entsprechenden Lokal- und Regionalsektionen und Bezirke zu richten,
- an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane beobachtend teilzunehmen, sofern keine gegenteilige Entscheidung getroffen wird,
- seine Kandidatur für eine Parteifunktion zu stellen,
- sich für eine Kandidatur auf den Listen zu den Gemeinde-, Parlaments- und Europawahlen zu bewerben,

- auf fachliche und politische Information, die ihm die Teilnahme an der politischen Arbeit der Partei ermöglichen,
- Sitzungsberichte des Parteivorstandes anzufragen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Grundsatzerklärung, die Wahlprogramme und die politischen Richtlinien der Partei zu vertreten,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

§ 8 Nicht-Mitglieder

(1) Mit Ausnahme der Mitglieder anderer Parteien dürfen Nicht-Mitglieder, nach Zustimmung des betreffenden Gremiums, an Versammlungen teilnehmen.

(2) Nicht-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Sie können keine Parteifunktion ausüben.

(4) Sie können auf Wahllisten von déi gréng kandidieren, falls ihre Kandidatur nicht im Widerspruch zu anderen Regelungen dieser Statuten steht. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitglieder von déi gréng und müssen die Grundsatzerklärung und die Wahlprogramme anerkennen und vertreten.

(5) Für Nicht-Mitglieder der Partei, die in ein kommunales, das nationale oder das europäische Parlament gewählt sind, gelten die Bestimmungen zum Funktionieren der Fraktion bzw. der Lokalsektion.

II. Prinzipien, Struktur und Organe der Partei

§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von déi gréng.
- (2) Alle zu wählende Posten der Parteiorgane sowie Versammlungspräsidien werden paritätisch von Frauen und Männern besetzt.
- (3) Bei Posten, die nicht parteiintern sind und die von déi gréng zu besetzen sind oder für die déi gréng Kandidaturen vorschlagen können, wird die Parität zwischen Frauen und Männern angestrebt.
- (4) Auf jeder Versammlung von déi gréng werden parallel eine Redner- und eine Rednerinnenliste geführt. Frauen und Männern wird abwechselnd das Wort erteilt.
- (5) In allen Texten von déi gréng wird bei Bezeichnungen von Personen oder Funktionen von Personen die geschlechterberücksichtigende Schreibweise benutzt.

§ 10 Strukturprinzip

- (1) Die Partei gliedert sich in Lokalsektionen, Regionalsektionen und Bezirke.
- (2) Um eine dezentrale Parteigliederung und die Verlagerung der Entscheidungen auf die jeweils zuständige Ebene zu erreichen, gewähren die Statuten den Lokalsektionen, Regionalsektionen und Bezirken Autonomie in ihren satzungskonformen Kompetenzbereichen.
- (3) Die Lokalsektionen und Bezirke haben Programmautonomie. Programme müssen in Einklang stehen mit der Grundsatzklärung, den nationalen Wahlprogrammen, den politischen Richtlinien und Stellungnahmen der Partei. Bei Verstößen gegen diese statutarische Regelung kann von jedem Mitglied, unabhängig seiner Bezirks-, Regional- oder Lokalsektionszugehörigkeit, Einspruch bei dem Exekutivbüro eingelegt werden. Das Exekutivbüro überprüft den Einspruch und beauftragt, falls dieser berechtigt ist, die Kontrollkommission, zusammen mit den Betroffenen einen statutengerechten Konsens über die entsprechenden Textstellen zu erzielen. Falls keine Einigung möglich ist, behandelt der Parteivorstand diese Angelegenheit. Die Entscheidung des Parteivorstandes ist für die Lokalsektion oder den Bezirk verbindlich.

§ 11 Nicht-Luxemburger und Nicht-Luxemburgerinnen

déi gréng setzen sich konsequent ein für den Aufbau einer offenen und multikulturellen Gesellschaft. Sie wollen in diesem Sinne die kontinuierliche Beteiligung von nicht-luxemburgischen Bürgerinnen und Bürgern an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung auf allen Ebenen der luxemburgischen Gesellschaft fördern. Dieses Ziel werden déi gréng mit Nachdruck in ihren Strukturen und ihrer politischen Kultur umsetzen.

§ 12 Die Parteiorgane

Die Organe von déi gréng auf Landesebene sind:

- die Landesversammlung (le congrès),
- der Parteivorsitz: er besteht aus dem Parteipräsidenten und der Parteipräsidentin (la présidence du parti: le président du parti et la présidente du parti),
- der Parteivorstand (le comité exécutif),
- das Exekutivbüro (le bureau exécutif),
- der Genderrat (le Conseil à l'égalité entre femmes et hommes)
- die Kontrollkommission.

§ 13 Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist oberstes Organ von déi gréng. Sie definiert die politischen Ziele und strategischen Richtlinien der Partei. Sie bestimmt die programmatischen und organisationspolitischen Leitlinien der Partei.

(2) Die Landesversammlung besteht aus allen Mitgliedern von déi gréng.

(3) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:

- a) Die Beschlussfassung über die Grundsatzerklärung, die Statuten, die politischen Richtlinien und Stellungnahmen.
- b) Die Beschlussfassung über die Wahlprogramme für die Landes- und Europawahlen.
- c) Die Einsetzung einer Wahlkommission spätestens sechs Monate vor den Europa- und Nationalwahlen.
- d) Die mindestens jährliche Behandlung eines vom Genderrat vorgeschlagenen Themas. Der Genderrat übernimmt die Vorbereitung dieses Themas.
- e) Die Beschlussfassung über die Wahllisten für die Europawahlen.
- f) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- g) Bei Verhandlungen zur Regierungsteilnahme auf nationaler Ebene, die verbindliche Beschlussfassung über das Koalitionsprogramm und die Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter auf die déi gréng zustehenden Regierungsposten.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder über deren Fusion mit einer anderen Partei.
- i) Die Wahl der Parteivorsitzenden, des Parteivorstandes, des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin, des Genderrates und der Kontrollkommission.
- j) Jedes Jahr, vor Ende März, die Beschlussfassung über
 - die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes, des Parteirates und der Fraktion,
 - den Tätigkeitsbericht, die Kontenabrechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres, das Vermögensinventar sowie den Rechnungsprüfungsbericht der Kontrollkommission,
 - die Entlastung des Parteivorstandes, der Fraktion und der Kontrollkommission,
 - die Entlastung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin,
 - den jährlichen, vom Parteivorstand vorzulegenden, Haushaltsplan.

(4) Einberufung und Anträge

- a) Der Parteivorstand beruft die Landesversammlung in der Regel vier Wochen im Voraus ein durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung.
- b) Bei besonderer Dringlichkeit kann die genannte Einberufungsfrist verkürzt werden. Der Dringlichkeitsbeschluss muss von der Landesversammlung bestätigt werden. Die Einberufungsfrist darf 6 Arbeitstage nicht unterschreiten.
- c) Eine Landesversammlung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss der Landesversammlung oder des Parteivorstandes,
 - auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss des Genderrates,

- auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss der Fraktion,
 - auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss eines Bezirks,
 - auf Antrag von wenigstens 10% der Parteimitglieder.
- d) Anträge, die in der Landesversammlung behandelt werden und Vorschläge zur Tagesordnung
1. müssen dem Parteivorstand mindestens 10 Arbeitstage vor der Landesversammlung vorliegen,
 2. müssen spätestens 6 Arbeitstage vor der Landesversammlung an alle Mitglieder verschickt werden.
- e) Schriftliche Stellungnahmen zu Papieren, die der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, müssen über den Parteivorstand spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung an alle Parteimitglieder verschickt werden.
- f) Im Rahmen der Beschlussfassung über eine Regierungsbeteiligung und Nominierung der grünen Regierungsmitglieder setzt der Parteivorstand die Fristen für die Einberufung der Landesversammlung und das Verschicken der Anträge und Berichte fest. Die Parteimitglieder müssen das ausgehandelte Koalitionsprogramm vor der Landesversammlung einsehen können.
- g) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied. Anträge können von mehreren Mitgliedern unterzeichnet sein.
- h) Anträge zu Personen oder Anträge, die Personen implizieren, müssen von wenigstens 10% der Mitglieder unterzeichnet sein.
- i) Die Landesversammlung gibt sich auf Vorschlag des Parteivorstandes ein Präsidium. Das Präsidium ist paritätisch zu besetzen und besteht aus sechs Personen, darunter die Parteivorsitzenden und ein Mitglied der Kontrollkommission.
- j) Das Präsidium legt der Landesversammlung eine Geschäfts- und Tagesordnung zur Abstimmung vor. Anträge zur Abänderung der vorgeschlagenen Geschäftsordnung können auf der Versammlung mündlich eingebracht werden.
- k) Dringlichkeitsanträge im Laufe einer Landesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung angenommen wird.

(5) Beschlüsse

- a) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/6 der Mitglieder der Partei anwesend ist.
- b) Ist dieses Quorum nicht erreicht, so gelten folgende Prozeduren:
1. Durch den Bericht der Landesversammlung werden die Parteimitglieder informiert, dass das Quorum nicht erreicht wurde.
 2. Falls innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Versenden des Beschlussberichtes nicht wenigstens 10% aller Mitglieder der Partei Einspruch erheben, sind die entsprechenden Beschlüsse verbindlich.
 3. Legen mehr als 10% der Mitglieder Einspruch ein, muss auf der nächsten Landesversammlung eine zweite Abstimmung erfolgen.
- c) Falls in diesen Statuten keine anderen Mehrheiten zu verschiedenen Beschlussfassungen festgelegt sind, gelten folgende Mehrheiten:
1. eine 2/3 Mehrheit bei:
 - Änderungen der Grundsatzerklärung, der Statuten und der Anhänge zu den Statuten,
 - der Fusion mit einer anderen Partei,

- der Auflösung der Partei.
- 2. Eine 3/5 Mehrheit bei der Beschlussfassung
 - über die Wahlliste zu den Europaparlamentswahlen,
 - über die Teilnahme an einer nationalen Regierungskoalition, das Regierungsprogramm und die Benennung der grünen Regierungsmitglieder.
- 3. eine einfache Mehrheit bei allen anderen Beschlüssen.
- 4. die Landesversammlung kann beschließen, Anträge mit einer höheren Stimmenmehrheit zu verabschieden.
- d) Im Rahmen der Nominierung der grünen Regierungsmitglieder stimmt die Landesversammlung über die vom Parteivorstand vorgeschlagene Liste der grünen Regierungsmitglieder ab. Erhält diese Liste nicht die erforderliche Mehrheit, gilt sie als verworfen und die Landesversammlung stimmt über eine neue vom Parteivorstand vorzuschlagende Liste ab. Der Parteivorstand kann diese auch vor Ort vorschlagen.
- e) Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen vom Präsidium der Landesversammlung schriftlich festgehalten werden. Der Bericht wird den Mitgliedern der Partei innerhalb von sechs Arbeitstagen zugestellt.
- f) Einsprüche gegen die Berichte zur Landesversammlung sind schriftlich an den Parteivorstand zu richten und werden mit der Stellungnahme des Parteivorstandes allen Parteimitgliedern zugestellt.
- g) Die Beschlüsse der Landesversammlung sind verbindlich für alle Organe der Partei.

(6) Die Personenwahlen

- a) Der Aufruf zu den Kandidaturen wird spätestens 4 Wochen vor der Landesversammlung an alle Mitglieder verschickt.
- b) Schriftliche Kandidaturen für alle von der Landesversammlung vorzunehmenden Personenwahlen sowie die Namen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der verschiedenen Parteiorgane müssen dem Parteivorstand mindestens 3 Arbeitstage vor der Landesversammlung vorliegen. Nichtgewählte Kandidaten und Kandidatinnen für den Parteivorsitz können ihre Kandidatur für den Parteivorstand auf der Landesversammlung mündlich einreichen.
- c) Die Wahlen für die Besetzung der Parteiorgane erfolgen in der Regel alle zwei Jahre. Sollten diese Wahlen im gleichen Jahr wie die Parlamentswahlen stattfinden, kann die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, diese Mandate zu verlängern oder zu verkürzen.
- d) Gibt ein gewähltes Mitglied seine Parteifunktion ab, ist eine Nachwahl erforderlich. Jede Landesversammlung ist berechtigt, offengebliebene oder freigewordene Posten zu besetzen, um die Amtszeit des entsprechenden Mandats zu beenden.

I. Der Parteivorsitz

- 1. Die Landesversammlung wählt einen Parteipräsidenten und eine Parteipräsidentin.
- 2. Parteipräsident und Parteipräsidentin werden auf zwei getrennten Listen gewählt. Sie sind mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3. Liegen mehrere Kandidaturen für einen Posten vor und erreicht keine der anretenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, werden solange Stichwahlen abgehalten, bis eine Kandidatur die erforderliche Mehrheit erhält.
- 4. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen nimmt am nächsten Wahlgang nicht teil.

II. Der Parteivorstand

1. Die Landesversammlung wählt 15 Mitglieder in den Parteivorstand.
2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
3. Falls genügend Kandidaturen vorliegen, sind bei jeder Wahl so viele Stimmen zu vergeben, wie Posten über jede Liste zu besetzen sind.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind dann gewählt, wenn sie wenigstens 20% der Stimmen erreichen.
5. Falls nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen die notwendige 20%-Mehrheit erreichen, um die jeweiligen Posten zu besetzen, bleiben diese Posten unbesetzt.
6. Zur Besetzung der Posten gilt die Reihenfolge nach Stimmzahl.

III. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin

1. Die Landesversammlung wählt einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Liegen mehrere Kandidaturen für einen Posten vor und erreicht keine der antretenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, werden solange Stichwahlen abgehalten, bis eine Kandidatur die erforderliche Mehrheit erhält.
4. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen nimmt am nächsten Wahlgang nicht teil.

IV. Der Genderrat

1. Die Landesversammlung wählt sieben Personen in den Genderrat.
2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
3. Falls genügend Kandidaturen vorliegen, sind bei jeder Wahl so viele Stimmen zu vergeben, wie Posten über jede Liste zu besetzen sind.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind dann gewählt, wenn sie wenigstens 20% der Stimmen erreichen.
5. Falls nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen die notwendige 20%-Mehrheit erreichen, um die jeweiligen Posten zu besetzen, bleiben diese Posten unbesetzt.
6. Zur Besetzung der Posten gilt die Reihenfolge nach Stimmzahl.

V. Die Kontrollkommission

1. Die Landesversammlung wählt vier Personen in die Kontrollkommission.
2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
3. Falls genügend Kandidaturen vorliegen, sind bei jeder Wahl so viele Stimmen zu vergeben, wie Posten über jede Liste zu besetzen sind.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind dann gewählt, wenn sie wenigstens 20% der Stimmen erreichen.
5. Falls nicht genügend Kandidaten und Kandidatinnen die notwendige 20%-Mehrheit erreichen, um die jeweiligen Posten zu besetzen, bleiben diese Posten unbesetzt.
6. Zur Besetzung der Posten gilt die Reihenfolge nach Stimmzahl.

§ 14 Der Parteivorsitz

(1) Die Landesversammlung wählt unter den Parteimitgliedern einen Parteipräsidenten und eine Parteipräsidentin. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Parteipräsident und die Parteipräsidentin vertreten die Partei. Sie gewährleisten die interne Kohäsion der Partei und die Einhaltung der Statuten. Sie leiten das Exekutivbüro, den Parteivorstand, den Parteirat und die Landesversammlung und haben das Recht, die Parteiorgane einzuberufen.

(3) Ihr Mandat ist unvereinbar mit dem Mandat des Fraktionsvorsitzes oder eines Mitglieds der Regierung.

§ 15 Der Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand führt die Partei auf der Grundlage der Statuten und der Entscheidungen der Landesversammlung.

(2) Dem Parteivorstand gehören folgende von der Landesversammlung zu wählende Personen an:

- die Parteivorsitzenden,
- der Finanzreferent oder die Finanzreferentin,
- 15 Parteimitglieder.

Zusätzlich gehören dem Parteivorstand an:

- 2 von den Mitgliedern der Fraktion gewählte Vertreter,
- 2 von den grünen Parteimitgliedern der Regierung gewählte Vertreter,
- 1 von den grünen Parteimitgliedern des Staatsrates gewählte(r) Vertreterin oder Vertreter,
- der Sprecher und die Sprecherin von déi jonk gréng.

Die Amtszeit des Parteivorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung,
- die Ergreifung politischer Initiativen,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin,
- die politische Vorbereitung der Landesversammlung,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Lokal- und Regionalsektionen und der anschließenden Information des betreffenden Bezirks,
- die Gewährleistung einer politischen Weiterbildung der Parteimitglieder,
- die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partei.
- die Bestimmung von Personen auf Posten, für die déi gréng Kandidaturen vorschlagen können.
- die Festsetzung der Beiträge, welche die grünen Mitglieder der Regierung und des Staatsrates an die Parteikasse zahlen müssen.

(4) Im Rahmen von Verhandlungen zur Regierungsteilnahme auf nationaler Ebene hat der Parteivorstand das Entscheidungsrecht für die Aufnahme von Sondierungsgesprächen und Koalitionsverhandlungen. Der Parteivorstand bestimmt die Mitglieder der grünen Verhandlungsdelegation. Die Delegation wird paritätisch von Frauen und Männern besetzt. Sie informiert den Parteivorstand laufend über die Verhandlungen.

(5) Diese Statuten regeln die Aufgaben des Parteivorstandes im Zusammenhang mit den verschiedenen Schlichtungsprozeduren.

(6) Der Parteivorstand wird auf Initiative des Parteivorsitzes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Parteivorstandes einberufen.

(7) Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Parteivorstand hat das Recht in besonderen Fällen vorgezogene Wahlen für die Besetzung der Parteiorgane herbeizuführen.

(9) Der Parteivorstand hat ein Entscheidungsrecht in allen parteirelevanten Fragen, die laut diesen Statuten nicht in den Befugnisbereich eines anderen Parteiorgans fallen.

(10) Der Parteivorstand kann bei wichtigen inhaltlichen Fragen den Parteirat als beratendes Organ einberufen.

(11) Der Parteivorstand verfasst einen Bericht über jede Sitzung. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls den Mitgliedern der Fraktion zugestellt.

(12) Befasst ein Parteimitglied den Parteivorstand mit einem Tagesordnungspunkt, entscheidet dieser in der ersten Sitzung nach dem Erhalt über dessen Annahme und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über den Entscheid.

(13) Beschlüsse

- a) Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Sind weniger Mitglieder anwesend, gelten folgende Prozeduren:
 - Die so gefassten Beschlüsse werden im Sitzungsbericht allen Mitgliedern des Parteivorstandes innerhalb von 3 Arbeitstagen zugesandt.
 - Haben zwei bei der Sitzung abwesende Mitglieder des Parteivorstandes innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Versenden des Sitzungsprotokolls Einspruch eingelegt, so muss der entsprechende Beschluss auf der nächsten Sitzung des Parteivorstandes ein zweites Mal zur Abstimmung vorgelegt werden.
- c) Auf Initiative des Parteivorsitzes dürfen Beschlüsse mittels einer schriftlichen Prozedur gefasst werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Parteivorstandes muss sich an der schriftlichen Prozedur beteiligen. Der zu fassende Beschluss muss exakt formuliert und zweifelsfrei mit Ja oder Nein zu beantworten sein und eine Frist enthalten, innerhalb welcher zu antworten ist.

§ 16 Das Exekutivbüro

(1) Das Exekutivbüro ist ein dem Parteivorstand untergeordnetes Organ. Seine Aufgabe ist die technische und organisatorische Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Parteivorstandes. Das Exekutivbüro hat keine politischen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Das Exekutivbüro entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern der Partei.

(3) Das Exekutivbüro ist zuständig für die Überprüfung und Weiterbehandlung der Einspruchsanträge von Mitgliedern gegen Beschlüsse der Parteiorgane.

(4) Das Exekutivbüro setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Parteivorstandes zusammen:

- dem Parteipräsidenten und der Parteipräsidentin;
- dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin;

- dem Vertreter oder der Vertreterin der Fraktion.
- (5) Das Exekutivbüro gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Exekutivbüro ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Von jeder Sitzung wird ein Bericht angefertigt und den Mitgliedern des Parteivorstandes zur Abstimmung vorgelegt. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls der Fraktion zugestellt.

§ 17 Der Parteirat

- (1) Der Parteirat berät bei Bedarf den Parteivorstand zu wichtigen inhaltlichen Fragen.
- (2) Der Parteirat wird vom Parteivorstand einberufen. Alle Mitglieder der Partei werden zu den Sitzungen des Parteirates eingeladen.
- (3) Der Parteirat wird in der Regel 10 Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist darf 6 Arbeitstage nicht unterschreiten.
- (4) Der Parteirat besteht aus den jeweils an seinen Sitzungen anwesenden Parteimitgliedern.
- (5) Der Parteirat kann durch Abstimmung die Meinung der Anwesenden festhalten.
- (6) Über jede Sitzung wird ein Bericht verfasst. Der Sitzungsbericht wird allen Parteimitgliedern innerhalb von 6 Arbeitstagen zugestellt.

§ 18 Der Genderrat

- (1) Der Genderrat erarbeitet die Ziele und die strategischen Richtlinien der Genderpolitik. Er fördert die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und bekämpft jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.
- (2) Der Genderrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Amtszeit des Genderrats beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihm gehören an:
- sieben von der Landesversammlung gewählte Mitglieder,
 - der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin,
 - der Vertreter oder die Vertreterin der Fraktion, welcher/welche das Thema Genderpolitik in der Abgeordnetenversammlung besetzt,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin von *déi jonk gréng*.
- (3) Der Genderrat verfügt über einen eigenen Budgetposten "Genderrat". Der Genderrat hat, nach Rücksprache mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin, ein für den Parteivorstand verbindliches Vorschlagsrecht zum Haushaltsposten „Genderrat“.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören:
- Die Erarbeitung von Analysen, Stellungnahmen und Konzepten zu Fragen der Gleichstellungs-, Frauen- und Genderpolitik,
 - die Entwicklung und Planung politischer Initiativen,
 - das Ausarbeiten von geschlechterspezifischen Themen für das Wahlprogramm,
 - die Förderung von Frauen und Männern innerhalb der Partei mit dem Ziel einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik
 - die Kontaktpflege zu externen Experten und Expertinnen und Netzwerken.
- (5) Der Genderrat hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen.
- (6) Der Genderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Genderrat wird in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Genderrates einberufen. Er kann ebenfalls auf Initiative des Parteivorsitzes oder des Parteivorstandes einberufen werden.

(8) Befasst ein Parteimitglied den Genderrat mit einem Tagesordnungspunkt, entscheidet dieser in der ersten Sitzung nach dem Erhalt über dessen Annahme und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über den Entscheid.

(9) Der Genderrat kann bei wichtigen inhaltlichen Fragen die Entscheidungsfindung an den Parteivorstand delegieren.

(10) Der Genderrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(11) Der Genderrat verfasst einen Bericht über jede Sitzung. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls den Mitgliedern des Parteivorstandes und der Fraktion zugestellt.

§19 Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission ist das statutarische und finanztechnische Kontrollorgan sowie die Schlichtungsstelle der Partei.

(2) Die Kontrollkommission setzt sich aus vier von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Parteivorstand angehören. Sie können weder Abgeordnete noch Angestellte der Partei oder der Fraktion sein.

(4) Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Überprüfung der statutarischen Regelungen,
- die Aufsicht der Personenwahlen bei Landesversammlungen,
- die Schlichtung in Statuten-, Programm- und Personenfragen, wie in diesen Statuten definiert.

(5) Im Rahmen ihrer finanztechnischen Aufgaben:

- überprüft die Kontrollkommission die Buchführung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- legt sie der Landesversammlung jährlich den Bericht über ihre Kontrolle der zentralen Buchführung vor. Sie kann den Bericht über ihre Kontrolle der lokalen und regionalen Buchführungen und der Buchführung von déi jonk gréng einer nächsten Landesversammlung vorlegen.
- hat sie jederzeit uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten und Unterlagen der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, der Lokal- und Regionalsektionen sowie der déi jonk gréng.
- hat sie neben der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten als einzige Einsichtsrecht in die Liste der Beiträge der Mitglieder.

(6) Die Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin

(1) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin verwaltet die zentralen Finanzen im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes.

(2) Die Landesversammlung wählt unter den Parteimitgliedern einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin. Die Amtszeit des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin:

- stellt in Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand den jährlichen Haushaltsplan auf,
- berät den Genderrat bei der Aufstellung des Haushaltspostens „Genderrat“,
- stellt, zur standardisierten Ermittlung und Kontrolle der Konten, den Lokal- und Regionalsektionen und déi jonk gréng rechtzeitig entsprechende Formulare zur Verfügung,
- legt der Landesversammlung die Kontenabrechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres in Gegenüberstellung zu dem für das gleiche Jahr beschlossenen Haushaltsplans, sowie ein Inventar über die Aktiva und Passiva vor,
- nimmt die Mitgliedsbeiträge entgegen und stellt dem Parteivorstand die notwendigen Informationen zur Aufstellung der Mitgliederliste zur Verfügung,
- führt gemeinsam mit dem Parteivorstand ein Register mit allen fortlaufenden Beschlussfassungen zur Haushaltsführung.

(4) Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin erhält eine jährliche von der Landesversammlung festzulegende Entschädigung.

(5) Im Falle von Vakanz kann der Parteivorstand die tägliche Kassenführung provisorisch an ein Parteimitglied bzw. mehrere Parteimitglieder übertragen.

§21 Die Lokalsektion

(1) Die Lokalsektion ist zuständig für die thematische Bearbeitung von kommunalen Fragen. Ihr Geltungsbereich deckt sich mit den Gemeindegrenzen.

(2) Die Lokalsektion setzt sich aus allen in der Gemeinde wohnenden Parteimitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft in mehr als einer Lokalsektion ist nicht erlaubt. In besonders begründeten Fällen kann jedes Mitglied bei dem Exekutivbüro seine Zugehörigkeit zu einer anderen Lokalsektion beantragen.

(3) Der Antrag zur Gründung einer Lokalsektion wird an den Parteivorstand gerichtet.

(4) Das Entscheidungsorgan ist die lokale Mitgliederversammlung. Die lokale Mitgliederversammlung besteht aus allen der Lokalsektion angehörigen Parteimitgliedern.

(5) Die lokale Mitgliederversammlung

- bestimmt eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Sektion und den anderen regionalen Strukturen sowie den nationalen Organen der Partei sicherstellt.
- bestimmt einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin sowie zwei Personen zur Kassenrevision.
- hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen. Der Präsident oder die Präsidentin führt die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin der Lokalsektion + Gemeindefnamen.
- diskutiert in der Regel die Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen. Sie gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Intervention und zum Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen. Abweichendes Stimmverhalten muss von den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen vor der lokalen Mitgliederversammlung begründet werden.
- muss im Vorfeld und zu einem geeigneten Zeitpunkt mit den Interventionen und dem Abstimmungsverhalten der grünen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bei den jährlichen Gemeindehaushaltsdebatten befasst werden. Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen müssen an den entsprechenden lokalen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- hat die alleinige Beschlussfassung über die Besetzung der Wahlliste bei den Gemeindefwahlen. Die Zusammensetzung der Wahlliste muss in Einklang stehen mit den entsprechenden Regelungen dieser Statuten.

- muss jedes Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Lokalsektion verabschieden.

(6) Die lokale Mitgliederversammlung gibt sich eine Beschlussfassungs- und eine Geschäftsordnung und regelt die Mandatsdauer der gewählten Personen.

(7) Abgaben der kommunalen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen unterliegen der Zuständigkeit der Lokalsektionen.

§ 22 Gemengerotsgrupp - déi gréng

(1) Der *Gemengerotsgrupp - déi gréng* vertritt die Anliegen der grünen Gemeinderatsmitglieder innerhalb und außerhalb der Partei.

(2) Dem *Gemengerotsgrupp- déi gréng* gehören alle Mitglieder von *déi gréng* an, die in den Gemeinderat gewählt wurden.

(3) Nicht-Mitglieder der Partei, die in den Gemeinderat gewählt wurden, dürfen dem *Gemengerotsgrupp- déi gréng* angehören. Sie dürfen keiner anderen Partei angehören. Ihrem Antrag muss vom Parteivorstand zugestimmt werden.

(4) Der *Gemengerotsgrupp – déi gréng* hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen. Der Präsident oder die Präsidentin führt die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin des *Gemengerotsgrupp – déi gréng*.

(5) Der *Gemengerotsgrupp-déi gréng* gibt sich eine Geschäfts- und Beschlussordnung.

§ 23 Die Regionalsektion

(1) Die Regionalsektion hat als Aufgaben die Unterstützung und Einbindung einzelner Mitglieder zwecks Aufbau weiterer Lokalsektionen sowie die thematische Bearbeitung von regionalen bzw. lokalen Fragen.

(2) Die Regionalsektion besteht aus dem Zusammenschluss mehrerer Lokalsektionen und/oder Einzelmitgliedern aus benachbarten Gemeinden. Ihr Geltungsbereich deckt sich mit den Gemeindegrenzen.

(3) Regionalsektionen können Lokalsektionen bezirksübergreifend zusammenfassen.

(4) Die Mitarbeit einer Lokalsektion in einer Regionalsektion kann nur auf Beschluss der Mitglieder der lokalen Versammlung stattfinden. Die Lokalsektion regelt die Form ihrer Vertretung in der Regionalsektion.

(5) Der Antrag zur Gründung einer Regionalsektion wird an den Parteivorstand gerichtet.

(6) Das Entscheidungsorgan ist die regionale Mitgliederversammlung. Die regionale Mitgliederversammlung besteht aus allen der Regionalsektion angehörigen Parteimitgliedern.

(7) Die regionale Mitgliederversammlung

- bestimmt eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Sektion und den anderen lokalen und regionalen Strukturen sowie den nationalen Organen der Partei sicherstellt.
- bestimmt gegebenenfalls eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten sowie zwei Personen zur Kassenrevision.
- hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen. Der Präsident oder die Präsidentin führt die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin der Regionalsektion mit dem jeweiligen Namen der Region.
- muss, falls die Regionalsektion über eigene Finanzkonten verfügt, jedes Jahr im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Regionalsektion verabschieden.

(8) Die regionale Mitgliederversammlung gibt sich eine Beschlussfassungs- und Geschäftsordnung und regelt die Mandatsdauer der gewählten Personen.

§ 24 Die Bezirkssektion

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Bezirkssektion deckt sich mit den Grenzen des offiziellen Wahlbezirkes. In besonders begründeten Fällen kann jedes Mitglied beim Exekutivbüro seine Zugehörigkeit zu einem anderen Bezirk beantragen.

(2) Das Entscheidungsorgan ist die Bezirksversammlung. Sie besteht aus allen der Bezirkssektion angehörigen Mitgliedern der Partei.

(3) Die Bezirksversammlung

- bestimmt eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Bezirkssektion und den anderen lokalen, regionalen und nationalen Organen der Partei sicherstellt.
- bestimmt gegebenenfalls einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin sowie zwei Personen zur Kassenrevision.
- hat die Möglichkeit einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu bestimmen. Der Präsident oder die Präsidentin führt die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin der Bezirkssektion + Bezirksnamen.
- ist zuständig für die Bearbeitung von Themen, die die gesamte Bezirkssektion betreffen.
- ist zuständig für den Aufbau neuer Lokalsektionen.
- erstellt im Rahmen des nationalen Wahlprogramms ein Programm für den Bezirk.
- hat in Zusammenarbeit mit der Wahlkommission die Beschlussfassung über die Aufstellung der Wahlliste des Bezirks für die nationalen Parlamentswahlen.
- legt jedes Jahr, nach der Landesversammlung mit Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Partei, auf einer Mitgliederversammlung die Zuschüsse an die Lokal- und Regionalsektionen des Bezirks fest,
- muss, falls die Bezirkssektion über eigene Finanzkonten verfügt, jedes Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, auf einer Mitgliederversammlung die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Bezirkssektion verabschieden.

(4) Die Bezirksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Mandatsdauer der gewählten Personen.

(5) Die Bezirksversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen sowie auf Initiative des Parteivorsitzes, der Wahlkommission, einer Lokalsektion oder 10% der Mitglieder der Bezirkssektion.

(6) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/6 ihrer Mitglieder. Sie stimmt mit einfacher Mehrheit über die Wahlliste ab.

§ 25 Die parlamentarische Fraktion von déi gréng

(1) Zusammensetzung:

- a) Die parlamentarische Fraktion von déi gréng setzt sich aus allen Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Europaparlamentes zusammen, welche auf der Liste von déi gréng gewählt worden sind.
- b) Der Fraktionsbeitritt von Abgeordneten, die nicht auf der Liste von déi gréng gewählt wurden, muss vorab von der Fraktion und dem Parteivorstand mit einfacher Mehrheit gebilligt werden.
- c) Der Ausschluss eines Abgeordneten aus der Fraktion wird von der Fraktion und dem Parteivorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Fraktion besitzt Autonomierecht im Rahmen ihrer parlamentarischen Initiativen. Sie muss sich an die Grundsatzklärung, die Wahlprogramme, die politischen Richtlinien der Partei und die Kongressbeschlüsse halten. Sie ist der Partei gegenüber Rechenschaft schuldig und muss den Parteivorstand regelmäßig über ihre parlamentarischen Initiativen informieren und deren Vorschläge aufgreifen.

(3) Die Fraktion gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung.

(4) Beschlüsse der Fraktion:

- a) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.
- b) Schriftliche Abstimmungen sind möglich bei grundsätzlichen Entscheidungen, die vorher auf der Tagesordnung angekündigt waren.
- c) Jede und jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Beschluss, der in seiner Abwesenheit getroffen wurde, auf der nächstfolgenden Versammlung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Die Fraktion kann bei wichtigen inhaltlichen Fragen die Entscheidungsfindung an den Parteivorstand delegieren.
- f) Die Fraktion verfasst einen Bericht über jede Sitzung. Der Sitzungsbericht wird ebenfalls den Mitgliedern des Parteivorstandes zugestellt.
- g) Die Versammlungen der Fraktion sind für Parteimitglieder grundsätzlich offen.

(5) Parlamentarische Arbeit:

- a) Abgeordnete dürfen im Rahmen ihrer parlamentarischen Aktivitäten eine abweichende Meinung zum Fraktionsbeschluss einnehmen.
- b) Die Abgeordneten müssen die anderen Mitglieder der Fraktion über ihre eigenen parlamentarischen Initiativen vorab unterrichten. Diese Initiativen müssen sich in den Gesamtrahmen einer von der Fraktion beschlossenen politischen Strategie einfügen.
- c) Die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen genießen Priorität als mandatierte Sprecherinnen und Sprecher, Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu den Themen, die sich auf diese Kommissionen beziehen.

(6) Die Abgeordneten der Fraktion müssen monatlich mindestens 33% der nicht-steuerpflichtigen parlamentarischen Entschädigung in die Parteikasse überweisen.

§ 26 déi jonk gréng

(1) déi jonk gréng ist die politische Jugendorganisation der Partei.

(2) Jedes Mitglied von déi gréng, welches 30 Jahre noch nicht erreicht hat, ist automatisch Mitglied von déi jonk gréng, außer es teilt der Partei seinen gegenteiligen Wunsch mit.

(3) déi jonk gréng gibt sich eine eigene Satzung, die vom Parteivorstand anerkannt werden muss. déi jonk gréng hat Programm- und Finanzautonomie und erkennt die Aussagen der Grundsatzklärung und der Wahlprogramme von déi gréng an.

(4) Vertreter und Vertreterinnen von déi jonk gréng in Parteiorganen müssen Mitglieder von déi gréng sein.

(5) Die Sprecher und der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin von déi jonk gréng müssen Mitglied von déi gréng sein.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27 Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Mehrheiten werden auf Grundlage der jeweils abgegebenen und gültigen Stimmen ermittelt.
- (2) Die vom Statut vorgeschriebenen Mehrheiten sind erreicht:
 - bei einer einfachen Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft
 - bei einer 2/3 Mehrheit bzw. 3/5 Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen 2/3 bzw. 3/5 der Stimmen erreicht.
- (3) Falls keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt.
- (5) Personenwahlen:
 - Personenwahlen und Abstimmungen, die Personen betreffen, sind geheim.
 - Bei jedem Wahlgang, bei dem nicht über eine Liste abgestimmt wird, verfügt jedes Mitglied über so viele Stimmen wie es zu besetzende Plätze gibt.
 - Jede Kandidatur darf nur eine Stimme erhalten.

§ 28 Öffentlichkeit der Sitzungen

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane beobachtend teilzunehmen, sofern keine gegenteilige Entscheidung getroffen wird.

§ 29 Fristen

Für alle in diesen Statuten definierten Fristen gilt das Absendedatum.

§30 Minderheitsmeinungen

Auf Antrag müssen Minderheitsmeinungen, die mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen erhalten, im Sitzungsbericht vermerkt werden.

§ 31 Beitrags- und Finanzordnung

(1) Die Finanzen von *déi gréng* werden gemäß der Gesetzgebung über die Finanzierung der politischen Parteien verwaltet und geregelt.

(2) Finanzierung der Partei

I. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Landesversammlung legt einen von allen Parteimitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrag pro Kalenderjahr fest.
- b) Studentinnen oder Studenten und Erwerbslose zahlen einen jährlichen von der Landesversammlung festzulegenden Mindestbeitrag. Auf Anfrage kann der Parteivorstand ein Mitglied, aufgrund einer speziellen Situation von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.

- c) Die Mitgliedsbeiträge müssen an die zentrale Kasse gezahlt werden. Die Zahlung dient gleichzeitig der Feststellung der Mitgliedschaft.

II. Spenden

- a) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Parteifinanzierung regeln die Spenden an die Partei und ihre Strukturen.
- b) Alle Parteistrukturen teilen dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin die von ihnen eingezogenen Spenden und die Identität der Spender mit.
- c) Die jährliche Liste der Spender wird von dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin erstellt.

III. Weitere Einnahmequellen

Staatliche Zuwendungen fließen in die zentrale Kasse.

(3) Regelungen zum zentralen Haushaltsplan

I. Aufstellung des Haushaltsplanes

- a) Der jährliche Haushaltsplan wird vom Parteivorstand auf Vorschlag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten vor dem Beginn des anstehenden Haushaltsjahres erstellt. Der jährliche Haushaltsplan wird von der Landesversammlung genehmigt.
- b) Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Finanzreferent oder die Finanzreferentin unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer provisorischen Haushaltsführung gebunden.
- c) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

II. Offenlegung der Konten

- a) Die Konten der zentralen Kasse von déi gréng sind transparent und die detaillierte Kontenabrechnung für das abgelaufene Jahr wird der Landesversammlung vorgelegt.
- b) Wahlkampfkosten werden der Öffentlichkeit im Detail mitgeteilt.

(4) Finanzierung der Parteistrukturen

I. Die Lokal- und Regionalsektionen, déi jonk gréng

- a) Die Lokal- und Regionalsektionen und déi jonk gréng gestalten ihren Haushaltsplan und ihre Finanzen autonom.
- b) Der jährlich von der Landesversammlung beschlossene Haushaltsplan legt die Höhe der Zuschüsse fest, die an déi jonk gréng sowie über die Bezirke an die Lokal- und Regionalsektionen gehen.

- c) Die Verteilung der Zuschüsse an die Lokal- und Regionalsektionen unterliegt dem jeweils zuständigen Bezirk. Das Vorschlagsrecht zur Verteilung der Zuschüsse hat der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Bezirks. Einsprüche der direkt betroffenen Lokal- oder Regionalsektionen gegen die beschlossene Verteilung der Zuschüsse werden an den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin der Partei gerichtet. Bei Nichteinigung beauftragt der Parteivorstand die Kontrollkommission mit der Schlichtung.

II. Die Bezirke

Die Bezirke können auf schriftlich begründeten Antrag Gelder aus der zentralen Parteikasse für punktuelle Arbeiten und Aktionen erhalten.

III. Allgemeine Bestimmungen

Die Lokal- und Regionalsektionen sowie déi jonk gréng legen dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin jährlich nach der Kontrolle der jeweiligen Kassenrevisoren und im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, die Kontenabrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres sowie ein Inventar über die Aktiva und Passiva vor.

(5) Sanktionen

Die Nicht-Beachtung der Bestimmungen dieses Statuts hat die zeitliche Aberkennung der vom zentralen Haushalt genehmigten Gelder an die entsprechende Parteistruktur zur Folge. Die Aberkennung geschieht durch den Parteivorstand und die anschließende Bestätigung des Entscheids durch die Kontrollkommission.

§ 32 Wahllistenzusammenstellung

(1) Die lokale Mitgliederversammlung hat die alleinige Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Wahllisten für die Gemeindewahlen.

(2) Die Bezirksversammlung hat die alleinige Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Wahllisten des Bezirks für die nationalen Parlamentswahlen

(3) Die Landesversammlung hat die alleinige Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Wahlliste für die Europawahlen. Die Landesversammlung stimmt über die von der Wahlkommission vorgeschlagene Wahlliste ab. Erhält diese Liste nicht die erforderliche Mehrheit, gilt sie als verworfen und die Landesversammlung stimmt über eine neue, von der Wahlkommission vorzuschlagende Liste ab. Die Wahlkommission kann diese auch vor Ort vorschlagen.

(4) Alle Wahllisten werden paritätisch von Frauen und Männern besetzt. Der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Kandidaturen darf auf einer Wahlliste nicht mehr als eine Einheit betragen.

(5) Auf Wahllisten sind die ersten 2 Plätze mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Die restlichen Wahllistenplätze werden in alphabetischer Reihenfolge besetzt.

(6) Die Wahlkommission

- a) Aufgabe der Wahlkommission ist es, der Landesversammlung bzw. der jeweiligen Bezirksversammlung eine Kandidatenliste für die Europawahlen bzw. die Landeswahlen vorzuschlagen.
- b) Die Wahlkommission setzt sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammen. Ihr gehören an:
 - die beiden Parteivorsitzenden,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Genderrates,

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fraktion,
 - der Sprecher oder die Sprecherin von déi jonk gréng,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jedem Bezirk
 - ein grünes Parteimitglied der Regierung.
- c) Unmittelbar nach der Einsetzung der Wahlkommission geht ein Aufruf zu den Kandidaturen an alle Parteimitglieder. Gleichzeitig beginnt die Wahlkommission in enger Zusammenarbeit mit den Bezirken mit der Listenzusammenstellung.
- d) Die Wahlkommission hat das Recht, eine Bezirksversammlung einzuberufen.
- e) Die Wahlkommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Abstimmung der nationalen Wahlliste

- a) Die Bezirksversammlung stimmt über die von der Wahlkommission vor Ort vorgeschlagene Wahlliste ab. Erhält die von der Wahlkommission vorgeschlagene Liste keine einfache Mehrheit, gilt sie als verworfen.
- b) Wurde die Wahlliste verworfen,
1. stimmt die Bezirksversammlung in getrennten Wahlgängen über die von der Wahlkommission vorgeschlagenen und die schriftlich bei der Wahlkommission eingegangenen Kandidaturen ab.
 2. Frauen und Männer treten auf zwei getrennten Wahllisten an.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt bei jedem Wahlgang über so viele Stimmen wie es zu besetzende Plätze gibt.
 4. Im ersten Wahlgang sind Kandidaten und Kandidatinnen dann gewählt, wenn sie wenigstens 50% der Stimmen erreichen.
 5. In einem zweiten Wahlgang werden die restlichen Plätze besetzt.
 6. Der letzte zu bestimmende Platz wird in einer Stichwahl zwischen der jeweils ersten nichtgewählten männlichen und weiblichen Kandidatur aus dem zweiten Wahlgang ermittelt.
 7. Die Besetzung der Listenplätze 1 und 2 wird innerhalb der so ermittelten Wahlliste gemäß der gleichen Prozedur ermittelt. Die Reihenfolge auf den Plätzen 1 und 2 wird mit einfacher Mehrheit in einer Stichwahl ermittelt.
 8. Falls nicht genügend Kandidaturen des einen oder anderen Geschlechts vorliegen um die vorgeschriebene Parität zu erreichen, dürfen die restlichen Listenplätze mit Kandidaturen des anderen Geschlechts besetzt werden.
 9. Die Liste muss anschließend mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
 10. Erhält diese Liste keine Mehrheit, muss die Wahlkommission der Landesversammlung einen Listenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.

§ 33 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Statutenänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 34 Wirksamkeit der Statuten

Diese Statuten treten am Tage der Beschlussfassung über sie in Kraft.